

An das
Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft
und Forschung
II/3 (Schulrechtslegistik)

Wien, im Mai 2019

per Mail an:
begutachtung@bmbwf.gv.at und
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Geschäftszahl: BMBWF-12.660/0002-II/3/2019

Bundesgesetz, mit dem das Schulorganisationsgesetz, das Schulunterrichtsgesetz, das Schulunterrichtsgesetz für Berufstätige, Kollegs und Vorbereitungslehrgänge, das Schulpflichtgesetz 1985, das Pflichtschulabschluss-Prüfungsgesetz, das Hochschulgesetz 2005, das Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz und das Universitätsgesetz 2002 geändert werden und das Bildungsdokumentationsgesetz 2019 erlassen wird; Begutachtungs- und Konsultationsverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren,

der VEV begrüßt, dass vor den Nahtstellen (dritte und vierte sowie siebte und achte Schulstufe) für alle Schülerinnen und Schüler verpflichtend eine standardisierte individuelle Kompetenz- und Potenzialmessung vorgesehen ist. Dies ist eine langjährige Forderung der Elternvertretung.

Wir unterstützen die Änderung, dass die Sozialversicherungsnummer in Zukunft nicht mehr zur Identifikation von SchülerInnen herangezogen werden soll und ersuchen um genaue Schulung am Schulstandort, wie mit personenbezogenen Daten umzugehen ist.

Zu Z 9 (§ 37 Abs. 3a): Wir lehnen den Vorschlag ab, dass die genauere Festlegungen, ob und inwieweit diese Vorkehrungen getroffen werden können, die zuständige Bundesministerin oder der zuständige Bundesminister mittels Verordnung festlegt. Vielmehr fordern wir eine Lösung analog zum sog. Nachteilsausgleich der sich im überstaatlichen Recht (völkerrechtliche Bestimmungen) findet.

Mit freundlichen Grüßen

Mag. Stefan Köhrl e.h.
Schriftführer

Mag. Elisabeth Rosenberger e.h.
Vorsitzende